Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. October 1812.

Verordnungen.

(Weitere Modificationen in Beziehung auf die neue Zollordnung.)

Die weiteren Erfahrungen, die seit Einführung der neuen Zollordnung gemacht worden, veranlaßten nachfolgende weitere Modifikationen und Bestimmungen:

1. Zu dem §. 25. und §. 43. der Zollordnung wird der Unterschied zwischen gemischten und ungemischten Ladungen andurch aufgehoben und verordnet:

a) ad §. 25: daß es jedem Fuhrmann frey stehen solle, seine gemischte oder ungemischte Ladung von directem Durchgangs-Gut, wenn auch Geld darunter enthalten seyn sollte, entweder überhaupt mit $\frac{3}{4}$ kr. per Zentner oder nach dem speciellen Transit-Tarif sub Lit. F. der Zollordnung nach Verschiedenheit der Gattung der transitirenden Waaren zu verzollen, und

b) ad §. 43. daß inländische Spediteurs eben so die Wahl haben sollen, den Transit-Zoll nach dem gedachten Tarif mit $\frac{1}{2}$ kr. per Centner und Stunde zu entrichten.

Sendet der inländische Spediteur das an ihn gelangende Speditions-Gut ohne neue Verladung sogleich weiter, so ist die Ladung wie directes Transit-Gut ad a. I. zu behandeln.

Es versteht sich dabey von selbst, daß wenn eine Ladung aus verschiedenen Transit-Gütern bestehet, der Fuhrmann nicht verlangen könne, einen Theil der Ladung mit $\frac{1}{2}$. und resp. $\frac{3}{4}$ kr., die übrigen Waaren aber, für welche der specielle Transit-Zoll Tarif sub Lit. F. einen niedern Durchgangs-Zoll enthält, nach diesem letztern zu verzollen, es muß vielmehr die Verzollung der ganzen Ladung, so weit sie

Transitgüter enthält, entweder durchaus nach letztgedachtem Tarif oder mit ½ kr. und resp. ¾ kr. geschehen.

II. Zu dem §. 48. der Zoll-Ordnung wird verordnet, daß in keinem Fall mehr förmliche von der Orts-Obrigkeit der Ladstätte, oder vom Kauf- und Lagerhaus bestandene beglaubte Frachtbriefe nöthig seyen, sondern gewöhnliche von den ausländischen Versendern gehörig ausgestellte Frachtbriefe genügen sollen.

Auch sollen alle Waaren, die als Transitgut von dem Fuhrmann oder in dem Frachtbrief declarirt worden sind, als solches behandelt werden, und daher nicht erforderlich seyn, daß der Frachtbrief die Qualität des inländischen Empfängers, als Spediteur enthalte.

Es wird aber hiebey auf die §. §. 38. 39. und 57. der Zollordnung verwiesen, und nochmals eingeschärft,

a) daß nur an solchen Orten Spediteurs-Geschäfte getrieben werden dürfen, wo ein ordentliches unter öffentlicher Aufsicht stehendes Lagerhaus errichtet worden ist,

b) daß alles Speditions- und Commissions-Gut in solchen Lagerhäusern abgeladen werden muß, wenn sie ihrer Natur nach ohne Gefahr, und ohne zu verderben da gelagert werden können, und

c) daß alles Eingangsgut ohne Unterschied nur im Beyseyn des Ortszollers oder Accisers, und da, wo Lagerhäuser bestehen, nur in diesen abgeladen und erst nach vorheriger Controllirung der Waaren mit den gelößten Declarations-Bolleten, an den Eigenthümer abgegeben werden darf.

Jeder Handelsmann, der an einem Orte, wo kein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Lagerhaus errichtet ist, Speditions-Gut empfängt, oder jeder, der zwar an einem Speditions-Platze wohnt, die erhaltenenen Speditionsgüter aber anderswo, als in dem Lagerhause abladen, oder mit der Ladung durch Beyladung oder Verladung irgend eine Aenderung vornehmen läßt, ohne daß dieselbe vor das Lagerhaus gebracht und controllirt wurde, wird angesehen, als habe er das declarirte Speditions-Gut als Eingangs-Gut behandeln wollen, und nach §. 107. der Zollordnung bestraft.

Nur dann, wann die ganze Ladung aus Transitgütern besteht, die der inländische Spediteur direct weiter sendet, ohne die Güter zu verladen, denselben eine Beyladung

zu geben, oder einen Theil der Ladung zurück zu behalten, die ganze Ladung, wie sie ankam, also weiter geht, nur in diesem Falle ist solches Transitgut keiner besondern Controlle unterworfen; der inländische Spediteur genießt aber in diesem Falle die für eigentliches Speditions-Gut im §. 43. der Zollordnung bewilligte Begünstigung nicht, sondern ist nach §. 25. zu behandeln, unter den im Eingang dieser Verordnung enthaltenen Modificationen. Wenn das ankommende Speditionsgut zwar sogleich weiter geht, die Güter aber verladen werden, oder eine Beyladung erhalten, oder ein Theil der Ladung zurückbleibt; so muß die ganze Ladung zum Lagerhaus geführt und daselbst controllirt werden, und die Beyladung und resp. Verladung auch dort geschehen.

Der inländische Spediteur ist aber nicht verbunden, für die sogleich weiter gehenden Güter eine Lagergebühr zu entrichten. Speditions-Güter, die nicht sogleich weiter gehen, müssen in dem Lagerhaus niedergelegt werden, wenn die Natur des Guts das Volumen und der Raum des Lagerhauses die Niederlage gestattet.

Im entgegengesetzten Falle wird die Lagerung in die Privat-Magazine der Spediteurs unter der Controlle des Ortszollers und Lagerhaus-Aufsehers erlaubt.

III. Wenn ein innländischer Handelsmann in einem Speditionsplatz zur weitern Versendung in's Ausland Transit-Güter erhält, von denen der Eingangs-Zoll bey der Einfuhr wegen unrichtiger Deklaration im Frachtbriefe oder unrichtiger Angabe des Fuhrmanns entrichtet worden ist, und bey dem Empfang der Waaren die Qualität derselben als Transit-Gut sogleich deklarirt, auch alles dasjenige beobachtet wird, was beym Empfang und der weitern Versendung der Speditions-Güter vorgeschrieben ist, so wird der schuldige Transit-Zoll für die Strecke von dem Eingangs-Punkt bis zum Speditions-Platz an dem bezahlten Eingangs-Zoll abgerechnet, und von dem übrig bleibenden zuviel gezahlten Rest vier Fünftheile auf das Attestat des Zollers und Lagerhaus-Aufsehers, aus der Kasse derjenigen Ober-Einnehmerey zurück ersetzt, in deren Bezirk das Lagerhaus gelegen ist, wohin die Transit-Güter gebracht worden sind, und wo der vorgegangene Fehler in der Deklaration entdeckt wurde.

Für die weitere Versendung vom Speditions-Platze bis zur nächsten Intermediär-Station, oder bis zur Austritts-Station muß sodann der Betrag des

Transit-Zolls besonders bezahlt, und dagegen ein Transits-Deklarations-Billet mit den erforderlichen Geldzeichen abgegeben werden.

IV. Zu den §§. 36. 37. und 58. der Zoll-Ordnung werden für die Fälle, wo sich bey der Kontrollirung der Transit-Güter oder Eingangs-Güter am Speditions- und resp. Abladungs-Ort zeigt, daß von dem Grenz-Zoll-Amt ein Fehler im Ansatz des Zolls gemacht wurde, folgende Vorschriften ertheilt:

a) Wenn der Fuhrmann bey der Grenz-Zollstation laut des Deklarations-Billets weniger bezahlt hat, als er nach dem Zoll-Tarife schuldig war, so muß der von dem Grenz-Zoll-Amt zu wenig erhobene Betrag von dem Zoller des Speditions- und resp. Ablad-Orts gegen Abgabe eines, auf die Restzahlung lautenden Deklarations-Billets nebst Zollzeichen sogleich nacherhoben und verrechnet werden.

b) Wenn dem Fuhrmann an der Eingangs-Station oder auch an dem Speditions-Platze mehr abgenommen wurde, als der schuldige Zoll beträgt, kann der Empfänger der Waaren das Zuvielbezahlte zurück verlangen, er muß sich aber darum bey dem betreffenden Kreis-Direktorium melden, welches nach genommener Cognition den Rückersatz auf diejenige Ober-Einnehmerey anzuweisen hat, in deren Bezirk der Speditions- und resp. Ablad-Ort gelegen ist.

Wenn sich aus den, von den Lagerhaus-Aufsehern durch die Ober-Einnehmereyen an die Kreis-Direktorien gelangenden Anzeigen ergibt, daß die Grenz-Zoller in andern Kreisen von unrichtigen Ansichten in Anwendung des Zoll-Tarifs ausgehen, so ist darüber mit dem betreffenden Kreis-Direktorio zu kommuniciren, und die Belehrung des Grenz-Zoll-Amtes zu veranlassen, damit dieselben Fehler nicht wieder vorkommen.

V. Zu dem Ein- und Ausgangs-Zoll-Tarif Beylage sub. Lit. K. der Zoll-Ordnung pag. 111. wird verordnet, wie folgt:

a) ad pag. 112. wird nach dem Artikel Beuteltuch der Artikel Betten nachgetragen, die, wenn sie nicht vermischt mit Hausrath eingeführt werden, wie Federn, (pag. 116. der Zoll-Ordnung) also mit 2 fl. 36 kr. per Centner beym Eingang, und 1 fl. 16 kr. per Centner beym Ausgang zu verzollen sind. Wenn Betten vermischt mit Hausrath eingeführt werden, so geschieht die Verzollung nach der Rubrik: Hausrath pag. 121.

b) ad pag. 114. der Zoll-Ordnung ist nach dem Artikel Campfer der Artikel Canetti eingeschaltet, und der Eingangs-Zoll von diesem Artikel auf 2 kr. per Centner, der Ausgangs-Zoll aber auf 4 kr. per Centner festgesetzt.

c) ad pag. 118. der Zoll-Ordnung und zu pag. 5. der Modifikationen vom 23ten April d. J. Rubrik Flüssigkeiten sub Nro. 9. Lit. b. wird bemerkt, daß französischer Brandtewein oder Coignac dem Kirschenwasser gleich zu setzen, und davon der nemliche Zoll und Accis wie von letzterm zu erheben sey.

d) ad pag. 119. wird der Eingangs-Zoll der Glasscherben von 16 kr. per Centner auf 4 kr. herabgesetzt

e) ad pag. 124. der Zoll-Ordnung wird nach dem Artikel Kienruß der Artikel Kienöl nachgetragen und verordnet, daß hievon 48 kr. per Centner Eingangs-Zoll und 16 kr. per Ctr. Ausgangs-Zoll zu erheben sey.

f) ad pag. 125. wird der Eingangs-Zoll vom rohen Kupfer von 32 auf 8 kr. per Centner herabgesetzt, und dabey bemerkt, daß altes Kupfer, zerbrochene Kupfergefäße dem rohen Kupfer gleichzusetzen, und daher von letzterm der nemliche Eingangs- und Ausgangs-Zoll zu erheben ist, wie von jenem.

g) ad pag. 131. der Zoll-Ordnung wird der Artikel Sand nach dem Artikel Salz nachgetragen, und

1) vom sogenannten Silbersand der Eingang auf 8 kr. und der Ausgang auf 4 kr. per Roßlast

2) vom Sand zum Bauen und für die Gärten der Eingang auf 4 kr., und der Ausgang auf 2 kr. per Roßlast festgesetzt.

h) ad pag. 132. wird der Ausgangs-Zoll von dem Artikel Schmalte von 16 kr. per Centner auf 8 kr. gemindert.

i) ad pag. 134. Rubrik Steine, wird für Steine, die zum Chausseebau bestimmt sind, der Ausgangs-Zoll von 4 kr. auf 2 kr. per Roßlast herabgesetzt und verordnet, daß von solchen Steinen, die zum inländischen Chausseebau eingeführt werden, auf ein Attestat des betreffenden inländischen Amts gar kein Eingangs-Zoll erhoben werden solle.

k) ad pag. 137. wird der Ausgangs-Zoll von Vitriol von 16 kr. auf 8 kr. per Centner herabgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

l) ad pag. 137. ist nach dem Artikel Weinstein, der Artikel Weintröster einzuschalten. Der Eingangs-Zoll von diesem Artikel wird auf 4 kr. pr. Roßlast oder 10 Centner, und der Ausgangs-Zoll auf 32 kr. festgesetzt.

m) ad pag. 138. Artikel wollene Fabrikate, wird bemerkt, daß der auf diesen Artikel gelegte Zoll, auch von halbwollenen und halbleinenen Zeugen mit 2 fl. 8 kr. pr. Centner beym Eingang und 8 kr. pr. Centner beym Ausgang zu erheben sey. Carlsruhe, den 16ten September 1812.

Großherzoglich Badisches Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Reinhardt.

(Besondere Modifikationen in Beziehung auf Zoll- und Accis-Defraudations-Strafen.)

Durch verschiedene Anfragen, welche über die Anwendung der im 10ten Abschnitt der Zoll-Ordnung, und im 5ten Abschnitt der Accis-Ordnung vom 2ten Jänner dieses Jahrs enthaltene Straf-Gesetze gemacht worden sind, sieht man sich veranlaßt, zu diesen beyden Abschnitten folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen nachzutragen.

1) Zu dem §. 102. der Zoll-Ordnung pag. 38. wird bemerkt, daß, wenn ein Fremder Waaren, die der Confiskation unterlagen, vor angefangener Untersuchung von dem Defraudanten mit bösem Glauben an sich gebracht hat, die Strafe der Confiskation nur dann cessire, wenn die Waaren sich schon in Verwahrung des Fremden außer Lands befinden, allerdings aber in dem Fall eintrete, wenn dieselben noch im Lande vorhanden sind.

2) Zu den §§. 106. 107. und 108. wird verordnet, daß die auf die unrichtige Angabe des Centner-Gewichts gesetzten Strafen nur alsdann eintreten sollen, wenn

a) bey Collis, die unter einem Centner wiegen, der zwölfte Theil des wahren Gewichts

b) bey Collis von 1 — 5 Centner, ein Achtel-Centner oder $12\frac{1}{2}$ Pfund, und

c) bey Collis von größerem Gewicht ein Fünftel-Centner oder 20 Pfund zu wenig angegeben worden sind.

In den Fällen, wo die Gewichts-Angabe unrichtig befunden wird, die Differenz aber den Zwölften Theil des wahren Gewichts und resp. $12\frac{1}{2}$ und 20 Pfund nicht erreicht, die auf falsche Gewichts-Angaben gesetzte Strafen daher auch nicht eintreten, muß aber jedesmal dennoch der Zoll für die Differenz zwischen dem wahren und angegebenen Gewichte nachbezahlt werden.

3) Zu den §§. 103. 104. 106. 107. 108. wird weiters erläutert, daß jeder, der eines Versehens oder Zoll-Vergehens überwiesen, und diesfalls gestraft worden ist, neben der Strafe auch alle Untersuchungs-Kosten zu entrichten hat, und daß bey Defraudationen, welche nicht mit Confiskation der Waaren bestraft worden sind, jedesmal auch noch der defraudirte Zoll neben der Strafe besonders erhoben werden muß.

Die Kosten der öffentlichen Versteigerung der konfiszirten Waare sind aus dem Erlös derselben zu bestreiten.

Nur die Kosten des Transports der Waaren in das nächste Lagerhaus, welche der Defraudant in jedem Falle nach §. 103. der Zoll-Ordnung vorzuschießen hat, werden demselben nicht zurück ersetzt, wenn er unterliegt.

In den einzelnen dringenden Fällen, wo den Zoll-Beamten, nach den angeführten §en die Versteigerung der arretirten Waaren zusteht, muß dieselbe unter Zuzug der Orts-Vorgesetzten und Gerichtsschreiber nach vorheriger Bekanntmachung durch die Schelle vorgenommen, und von letzterm darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen werden. In der Regel dürfen aber Versteigerungen nur von dem kompetenten Amte angeordnet werden. Wenn der ungefähre Abschatzungs-Werth die Summe von 10 fl. nicht übersteigt, so kann das Amt die Vornahme der Versteigerung einem Zoll-Beamten unter Zuzug des Gerichtschreibers übertragen. Uebersteigt der Abschatzungswerth aber jene Summe, so muß die Versteigerung, vor Amte, nach vorheriger gehöriger Verkündung, durch einen Aktuar vorgenommen werden.

In jedem Falle, wo der Werth der confiscirten Gegenstände die Summe von 100 fl. erreicht, und die Waaren bey längerer Aufbewahrung dem Verderben nicht ausgesetzt sind, muß die Bekanntmachung der Versteigerung der Vornahme derselben wenigstens 8 Tage vorausgehen, und durch ein Local- oder durch das Anzeige-Blatt geschehen.

Für den Erlös werden keine Depositen-Gebühren verwilligt, da derselbe sogleich zur Ober-Einnehmerey-Kasse aufgeliefert werden muß.

Wenn ein Zoll-Aufseher, Acciser oder Zoller in einer Denunciationssache unterliegt, so werden keine Taxen und Sporteln angesetzt.

Alle Defraudationssachen sind bey eigener Verantwortung der Aemter schleunigst und nach einem kurzen summarischen Verfahren zu erledigen, und bey Publication des amtlichen Erkenntnisses jedesmal die Berufungsfatalien nach §. 3. des Anhangs zu der Zollordnung beyden Theilen zu erklären. Es versteht sich dabey von selbst, daß auch in den unbedeutendsten Denunciationssachen jedesmal ein Protocoll aufzunehmen ist.

4) Zu dem §. 110. der Zollordnung wird erläutert, daß der Zeitpunct, wo ein Frevel angezeigt wird, nicht von dem Augenblick an zu rechnen ist, wo ein Zollofficiant seine Anzeige schriftlich oder mündlich bey dem Bezirks-Amte macht, sondern daß ein Frevel schon für angezeigt oder gerügt anzusehen ist, wenn ein Zollofficiant den Defraudanten angehalten oder bey irgend einem Zoller oder Acciser die Anzeige davon gemacht hat.

5) Ad §. 106. sub Lit. c. §. 107. Nro. 9 und 11. § 108. Nro. VIII. wird erläutert, daß überall, wo die Strafe des 20fachen, 60fachen und resp. 240fachen Betrags des defraudirten Zolls, den Werth der Waaren übersteigt, die Confiscation an die Stelle jener Strafe treten solle.

6) Zu den §en 99. u. f. in der Accis-Ordnung wird verordnet, daß jeder, der ohne zur Wirthschaft berechtigt zu seyn,

a) Von gewöhnlichen Weinen unter 3. Stützen oder außer dem Reife, oder

b) Von fremden feinen Weinen, ohne zur Bouteillenweisen Abgabe unter den in den Modificationen zur Accis-Ordnung vom 9. April dieses Jahrs enthaltenen Bedingungen befugt zu seyn, außer dem Reife unter 25 Bouteillen und in Fässern unter 3 Stützen neuen Maases verkauft, das erstemal um 10 Reichsthaler, das zweytemal um das Doppelte und das drittemal um das 4fache gestraft werden soll.

Weinhändler verlieren darneben noch im zweyten Fall das Weinhandlungs-Patent für ein Jahr, und im dritten Fall für immer.

Kiefer, welche zugleich Weinhändler sind, und sich dieses Vergehens schuldig machen, verlieren schon im ersten Falle das Weinhandlungsrecht für immer. Von ihren Vorräthen wird in diesem Fall daher sogleich der Accis angesetzt und erhoben.

Im 4ten Uebertretungsfall treten geschärftere arbiträre Strafen ein.

Neben diesen Strafen finden gegen die Käufer, die den Accis defraudirt haben, die in der Accis-Ordnung im 3ten Abschnitt festgesetzten Geldbusen statt, und gegen diejenigen, welche durch bouteillenweisen Wein-Verschluß, ohne Wirthschaftsgerechtigkeit zu besitzen, heimlicherweise in das Gewerbe der Wirthe eingreifen, kommen noch neben obiger Strafe, die besondere gegen Winkelwirthschaften bestehende Polizeystrafgesetze in volle Anwendung.

Zu den §. 101. — 105. der Accis-Ordnung und §. 15. der Ohmgelds-Ordnung wird erläutert, daß neben dem als Strafe angesetzt werdenden zweyfachen und resp. 4 und 8fachen Betrag des Accises und resp. des Ohmgelds jedesmal auch der einfache Betrag des Accises und resp. des Ohmgelds-Betrags zu erheben seye, und der Defraudant dabey die Untersuchungskosten noch besonders zu entrichten habe.

7) Weinhändler dürfen an Personen, welche am nemlichen Orte wohnen, bey 10 Reichsthaler Strafe keinen Wein abgeben, ehe die Käufer ihnen das gelöste Accis-Declarations-Bollet mit Accis-Zeichen, und wenn dieselben ebenfalls Weinhändler sind, ihr Weinhandlungs-Patent vorgewiesen haben.

Privat-Consumenten, welchevon Weinhändlern, die an ihrem Wohnorte ansäßig sind, Wein kaufen, sind daher verbunden, ehe sie den gekauften Wein aus dem Keller des Weinhändlers abfassen, den Accis zu entrichten.

8) Die gesetzlichen Vorschriften sub. Nro. 6 und 7. sind sämmtlichen Weinhändlern und Kiefern speciell bekannt zu machen.

9) Ad §. 100. der Accis-Ordnung Nro. 1 und 2. wird erläutert, daß die dem Ortsacciser zu machende Anzeige über den Empfang accisbarer Weine vor der Abladung der Fässer und vor Einlassung der Weinfuhren in verschlossene Höfe geschehen muß, und daß die Absicht zu defraudiren daher hergestellt ist, so wie der Wein-Empfänger die Fässer abladen oder die Weinfuhren in nicht offen stehende Höfe einführen ließ, ohne vorher den Acciser herbeygerufen zu haben.

Diese Erläuterung ist noch besonders durch die Anzeige-Blätter bekannt zu machen. Gegeben Carlsruhe den 16. Sept. 1812.

Großherzoglich Badisches Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Reinhardt.

Dienst-Nachrichten.

Ihro Königliche Hoheit haben die geschehene Wahl der Stiftsdame Franziska von Seckendorf, zur Aebtissin des evangelischen Fräuleinstiftes zu Pforzheim, mittelst höchster Entschließung vom 16. September l. J. zu genehmigen; auch

Unterm nemlichen Datum dem Rechts-Prakticanten Bildhäuser in Offenburg, das Amts-Revisorat Schönau (im Wiesenkreis) zu übertragen gnädigst geruhet.

Da man zur besseren Einrichtung des Schulwesens in der Stadt Endingen (im Treisamkreise) für nöthig findet, zwey neue Oberlehrer anzustellen, den ersten mit einem Gehalte von 375 fl., und den zweyten mit 300 fl. nebst Accidenzien, freyer Wohnung und Beholzung; so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sich die Kompetenten, welche auch gute musikalische Kenntnisse besitzen müssen, 4 Wochen nach Erscheinung dieses im Reggs-Blatt, bey den Geistl. Räthen Schmitt, und Galura zu Freyburg, zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse daselbst vorzulegen haben. Carlsruhe den 22. Sept 1812. Kath. Kirchliches Ministerial-Departement.

Da die Pfarrey Waldulm (MurgkreisDirektorium) durch den Tod des bisherigen Pfarrers Bohnert in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Kompetenten um dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift zu melden.

Die durch die nachgesuchte Entlassung der Lehrerin Dillmann vakant gewordene Hauptlehrstelle an dem katholischen deutschen Mädchen-Institut zu Mannheim, ist der Josepha Tischbein konferirt worden.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 23. October 1812.

Bekanntmachungen.

(Die rückständigen Insertions-Gebühren in die Staats-Zeitung betreffend.)

Nachstehende Beamtungen werden mit Hinweisung auf das Regierungs-Blatt Nro. XV. d. J. hierdurch erinnert, den seit dem Jahr 1811. rückstehenden Betrag für Insertions-Gebühren in die Staats-Zeitung, an das Comptoir derselben dahier einzusenden:

	fl.	kr.
Amt Achern — — —	15	56
— Alt-Breisach — —	2	20
Justiz-Kanzley Amorbach	1	30
Amt Bühl — — —	31	45
— Bretten — —	21	30
— Bischoffsheim an der Tauber — — —	4	15
— Bettmaringen —	2	40
Zweytes Land-Amt Bruchsal	16	45
Amts-Revisorat Bühl —	11	15
Gefäll-Verwaltung St. Blasien — — — —	12	57
— — — Bruchsal	3	24
Land-Amt Carlsruhe —	28	—
Stadt-Amt Carlsruhe —	13	30
Amts-Revisorat Durlach	14	33
Amt Ettlingen — —	19	8
— Ettenheim — —	3	—
— Emmendingen —	3	15
Stadt-Amt Freyburg —	10	—
Zweytes Land-Amt Freyburg	3	—
Amt Heiligenberg —	4	15
Justiz-Amt Jestetten —	3	—
Amt Kühlsheim — —	3	30
Amts-Revisorat Kandern	2	—
Amt Ladenburg — —	3	—
O. Hof-Marschall-Amt Mannheim — — — —	3	—
Kreis-Directorium Mannheim	3	—
Stadt-Amt Mannheim	34	—

	fl.	kr.		fl.	kr.
Stadt-Amt Mosbach —	7	—	Amt Säckingen — —	28	55
Amt Müllheim — —	6	—	— Stein — — —	18	33
— Mahlberg — —	2	30	— Schönau — — —	8	—
Stadt- und erstes Land-Amt			— Schwetzingen — —	1	—
Offenburg — —	9	45	— Stauffen — — —	7	45
— — — Pforzheim	63	18	Gefäll-Verwaltung Steinbach	6	12
Zweytes Land-Amt Pforz-			— — Unter-Oewisheim	1	20
heim — — — —	17	45	Amt Wolfach — — —	8	—
Erstes Land-Amt Rastadt	5	15	Amts-Revisorat Zell — —	6	36

Carlsruhe, den 8ten Oktober 1812.

Ministerium des auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Vereinigung der Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Residenz-Stadt betreffend.)

In Gemäßheit höchster Verfügung wurde unter dem 22ten August l. J. die Vereinigung der vormaligen besondern Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Residenz-Stadt Carlsruhischen Gemeinde wirklich vollzogen; demnach sind die vormaligen Mitglieder jener Gemeinde theils als Bürger, theils als Hintersaßen, der Einwohnerschaft der Residenz-Stadt einverleibt, und dem Bürgermeister-Amt und dem Stadt-Rath untergeordnet worden. Vorstehendes wird zur geeigneten Kenntnißnahme hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8ten October 1812.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.

Der General-Director.

Stößer.

Der General-Secretär.

Büchler.

(Falsche Brabanter Thaler und Badische Sechskreuzer-Stücke betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß abermals falsche Brabanter Thaler und Badische Sechskreuzer-Stücke kursiren, so wird dieses zur Warnung des Publikums mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß

1) der falsche Brabanter Thaler die Jahrszahl 1796. und den Münzbuchstab M. führt, $\frac{1}{8}$ Loth zu leicht ist, aus Zink, Arsenik und Kupfer bestehet, und auch an der unächten Gravüre zu erkennen ist.

2) Das falsche Badische Sechskreuzer-Stück ist ein Abguß der ächten Sechser vom Jahr 1808., die Materie ist Zinn und Wismuth, der Abguß zeichnet sich übrigens durch die blasse Zinnfarbe sowohl, als den äußerst stumpf ausgefallenen Abdruck des Wappens und der Schrift, wie auch durch die besondere Biegsamkeit, von den ächten Sechskreuzer-Stücken aus.

Carlsruhe, den 8ten October 1812.

Großherzogliches Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

(Die Qualification der Aspiranten zu Post-Diensten und deren Aufnahme betreffend.)

In Erwägung, daß die von Seiner Königlichen Hoheit in Höchst eigne Verwaltung übernommenen Großherzoglichen Posten manche Gelegenheit zur Anstellung und Versorgung von hiezu befähigten Subjekten darbieten, daß aber auch häufig der Fall seyn dürfte, daß sich Kandidaten melden möchten, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, hat man mit Genehmigung des Großherzoglichen Hochpreislichen Ministeriums des Innern, General-Directorium, nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

1) von all jenen, die auf eine Anstellung im Postfache mit Ausnahme der bloßen Relais-Posten und solcher Posthaltereyen, womit nur unbedeutende Expeditionen verbunden sind, aspiriren, wird vorausgesetzt, daß sie nebst Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über ihre sittliche Aufführung und die Vollendung der Gymnasial-Studien, sich einer Prüfung aus den nöthigen Vorkenntnissen, als: der französischen Sprache — der Geographie, — und der verschiedenen Zweige

des Rechnungswesens und der Buchhaltung unterwerfen, und in den mit ihnen anzustellenden Uebungen außer einer guten Handschrift, im deutschen Styl, und der Stellung und Beurtheilung von Rechnungen Genüge leisten.

2) Hat ein Candidat diese allgemeine Prüfung bestanden, so kann er alsdann zur Praxis, welche in der Regel nur dahier theils bey der Revision, Registratur und Kanzley der Direction, theils bey dem Ober-Postamt statt finden kann, zugelassen werden. Diese Praxis muß sechs Monate ununterbrochen und unentgeldlich fortgesetzt werden, und nur dann, wenn der Candidat während dieser Zeit anhaltenden Fleiß bewiesen, und in den ihm zugetheilten Arbeiten wirklich praktische Befähigung erlangt hat, wird er nach einer 2ten mehr praktischen Prüfung als Prakticant vorgemerkt und bey eintretenden Dienst-Vacaturen angestellt werden.

3) Bey Beförderung schon angestellter Post-Beamten auf bessere Stellen und insbesondere auf Post-Aemter von Bedeutung, wird unter mehreren Competenten vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche außer obigen allgemeinen Erfordernissen und einer bis dahin tadellosen Amtsführung auch in der Manipulation der Gränz-Post-Aemter erfahren sind, und im Civil-Rechte und gerichtlichen Verfahren sich mehr oder weniger Kenntnisse erworben haben.

Nach diesen Vorschriften haben sich sowohl sämmtliche Aspiranten als auch die auf Beförderung Anspruch machenden Post-Beamten zu benehmen.

Carlsruhe, den 9ten October 1812.

Großherzoglich Badische Post-Direction.
von Kronfels.

Vdt. v. Stöklern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, Höchst Ihren Kammerherrn Reinhard Freyherrn von Berstett zum Oberst Kammerjunker zu ernennen;

Ferner dem Munizipal-Rath Dr. Med. Johann Christoph Friedrich Bährens zu Schwerte im Bergischen, den Character eines Großherzoglich Badischen Hof-Raths zu ertheilen.